

## Entscheidungsbesprechung

**LG Arnsberg, Beschl. v. 1.8.2025 – 2 Qs 10/25 (AG Arnsberg 5 Gs 736/25)<sup>1</sup>**

### Durchsuchung einer Wohnung – Voraussetzungen und Verfahren

1. Den für die Durchsuchung einer Wohnung erforderlichen Anfangsverdacht kann ein anonymes Hinweisschreiben ohne schlüssiges Tatsachenmaterial nicht begründen, da hierbei stets die Gefahr einer falschen Verdächtigung besteht.
2. Ermittlungs Personen der Staatsanwaltschaft sind nicht befugt, einen Durchsuchungsbeschluss zu beantragen.

(Leitsätze des Verf.)

StPO § 102

*Dr. Siegbert Woring, Vors. Richter am FG Köln i.R., Köln*

### I. Einleitung

In Art. 13 Abs. 1 und 2 GG heißt es: Die Wohnung ist unverletzlich. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden. Nach § 102 StPO kann die Durchsuchung der Wohnung bei einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person angeordnet und vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auf- findung von Beweismitteln führen wird. Abgesehen von einem besonderen Fall, in dem eine Gefahr im Verzug vorliegt<sup>2</sup>, darf eine Durchsuchung gem. § 105 Abs. 1 S. 1 StPO nur durch einen Richter (dem sog. Ermittlungsrichter) angeordnet werden.

Hier geht es um einen Sachverhalt, in dem der Ermittlungsrichter am AG Arnsberg eine Durchsuchung durch Beschluss angeordnet hat, die auch durchgeführt wurde. Auf Beschwerde der Beschuldigten hat das LG Arnsberg später festgestellt, dass der Durchsuchungsbeschluss rechtswidrig war. Der Fall, der eine gewisse Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erhalten hat, lässt beispielhaft die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Wohnungsdurchsuchung erkennen.

### II. Sachverhalt

In der Nacht vor einer Wahlkampfveranstaltung am 26.1.2025 mit dem Kanzlerkandidaten der CDU in einer Schützenhalle in Menden, einer Kleinstadt im Sauerland, wurden Wände und Wahlplakate im Bereich der Schützenhalle mit Parolen besprüht und bemalt wie „FCK CDU“, „GEH WEG, FASCHOFRITZ“, „GEGEN DIE POLITIK DER REICHEN UND RECHTEN“, „#NIE WIEDER CDU! ANTIFA in die OFFENSIVE“, „GANZ MENDEN HASST DIE CDU“. Vergleichbare Sprüche fanden sich auf Wahlplakaten und Verteilerkästen in der näheren Umgebung.

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist abrufbar über [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de).

<sup>2</sup> Grundlegend zur Gefahr im Verzug BVerfG, Urt. v. 20.2.2001 – 2 BvR 1440/00 = BVerfGE 103, 142 Rn. 34 ff.

Die Polizei erhielt einen Zeugen Hinweis, wonach eine männliche und eine weibliche Person im Alter von 20 bis 25 Jahren zur Tatzeit in der Nähe der Schützenhalle gesehen wurden, die eine größere Einkaufstasche mit dem Aufdruck eines Discounters trugen. Die Frau sei blond und dick angezogen gewesen. Die Zeugin habe sie nicht so gut sehen können, da sie hinter dem Mann gegangen sei. Die Zeugin ergänzte, sie habe sich die Gesichter nicht merken können.

Außerdem ging bei der Polizei ein maschinengeschriebenes anonymes Schreiben mit folgendem Inhalt ein:

„Farbschmierereien an der Schützenhalle in ... am 16.01.2025 [sic! nicht 26.] – Hinweise: Nehmen Sie für Ihre Ermittlungen bitte folgende beiden Personen ins Visier: (Es folgen zwei Namen). Diese Mitteilung dient Aufklärungszwecken.“

Aufgrund dessen und nach Datenbankrecherchen wurde daraufhin ein junger Mann, der früher Sticker geklebt haben und für „Fridays für Future“ aktiv gewesen sein sollte, sowie die Beschwerdeführerin Nela K. ermittelt, die Juso-Vorsitzende in Menden ist.

### III. Entscheidungen

#### 1. Voraussetzungen für eine Wohnungsdurchsuchung

Nach § 102 StPO sind für eine Wohnungsdurchsuchung vorauszusetzen:

- eine verfolgbare Straftat,
- ein Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten,
- die Wahrscheinlichkeit, Beweismittel aufzufinden.

Im Hinblick auf die verfassungsmäßige Bedeutung (Art. 13 GG) ist außerdem die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme besonders zu prüfen.

##### a) Verfolgbare Straftat

Als Straftaten kommen hier mehrere einfache und gemeinschädliche Sachbeschädigungen gem. §§ 303 Abs. 2, 304 Abs. 2, 53 Abs. 1 StGB in Betracht. Während einfache Sachbeschädigungen nach §§ 374 Abs. 1 Nr. 6, 376 StPO nur dann von der Staatsanwaltschaft angeklagt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, wird die gemeinschaftliche Sachbeschädigung als Offizialdelikt gem. § 152 StPO von Amts wegen verfolgt. Nach Nr. 86 Abs. 2 RiStBV wird ein öffentliches Interesse in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Auch wenn durch Sachbeschädigungen unmittelbar nur der jeweilige Sachrechtsinhaber verletzt wird, besteht hier angesichts der Anzahl der Graffiti und der Beeinträchtigungen des öffentlichen Erscheinungsbildes in der Umgebung der Schützenhalle ein Allgemeininteresse an der Strafverfolgung.

Da durch die aufgetragenen Schriftzüge auch das Erscheinungsbild der jeweiligen Wand- und Plakatflächen nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert wurde, liegen die Voraussetzungen einer Sachbeschädigung vor. Fraglich ist, ob Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen dienen, hier beschädigt wurden. Dies könnte für die Schützenhalle zutreffen, auch wenn diese in erster Linie privater Vereinsbetätigung dient. Andererseits wird sie aber auch für öffentliche Veran-

staltungen genutzt, zu denen jeder eingeladen ist. Jedenfalls für die Verteilerkästen trifft zu, dass sie zum öffentlichen Nutzen dienen, nämlich der allgemeinen Strom- und Telefonversorgung.

Damit ist die erste Voraussetzung für eine Durchsuchung erfüllt, nämlich eine verfolgbare Straftat. Dies wird auch in den beiden Beschlüssen des AG und des LG Arnsberg als selbstverständlich angenommen und nicht näher erörtert.

### b) Anfangsverdacht

Unterschiedlich beurteilt wird die Frage, ob die Beschwerdeführerin als Täterin oder Teilnehmerin einer der vorgenannten Sachbeschädigungen verdächtig ist.

Der Ermittlungsrichter am Amtsgericht bejaht dies. Die Beschuldigte sei verdächtig, gemeinschaftlich mit einem Komplizen zahlreiche Sachbeschädigungen begangen zu haben. Die sich im Farbauftrag und Schriftbild gleichenden Sachbeschädigungen seien „thematisch gleichlautend links-politisch bis linksextrem gerichtet“; es seien „linkspolitische Parolen mittels schwarzer Farbe aufgetragen“. Die Beschuldigte sei Mitglied der örtlichen Jungsozialisten und könne zumindest dem gemäßigt linken Spektrum zugeordnet werden. Sie wohne bei ihren Eltern nur wenige Gehminuten von den Tatortlichkeiten entfernt.

In dem Beschluss des Landgerichts heißt es demgegenüber, die Beschwerdeführerin rüge zu Recht die Annahme eines gegen sie gerichteten Tatverdachts auf der Grundlage der im Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung vorliegenden Ermittlungsergebnisse.

„Verdächtiger ist diejenige Person, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder kriminalistischer Erfahrungen angekommen werden kann, dass sie als Täter oder Teilnehmer (nicht aber nur als notwendiger Teilnehmer) einer verfolgbaren Straftat in Betracht kommt. Eine Durchsuchung darf nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Verdachts erforderlich sind, denn die Maßnahme setzt bereits einen Verdacht voraus. Erforderlich ist somit der [...] Anfangsverdacht einer Straftat, also zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, dass der Verdächtige eine bestimmte Straftat begangen hat. Im Gegensatz zu § 103 ist bereits die begründete Aussicht, relevante Beweismittel zu finden, ausreichend, nicht jedoch vage Anhaltspunkte. Auch bloße Vermutungen, z.B. aufgrund mehrerer einschlägiger Vorahndungen des Beschuldigten, genügen nicht. Ein ausreichend konkreter Verdacht kann allein durch die Angaben eines Zeugen begründet werden, wenn weitere Ermittlungen den Tatverdacht weder erhärten noch entkräften konnten, es sei denn es handelt sich um eine augenscheinliche Falschbelastung [...]. Eines hinreichenden oder gar dringenden Tatverdachts bedarf es [...] hingegen nicht [...].“<sup>3</sup>

### c) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt angesichts des Eingriffs in das Wohnungsgrundrecht strenge Anforderungen, die den Rechtanwender zu einer Gesamtabwägung veranlassen. Eine Durchsuchungsanordnung ist nicht mehr verhältnismäßig, wenn die Zusammenschau

- einer eher geringen Schwere des Tatvorwurfs,
- des schwachen Tatverdachts,

<sup>3</sup> LG Arnsberg, Beschl. v. 1.8.2025 – 2 Qs 10/25, Rn. 24 f. unter Verweis auf *Hauschild*, in: MüKo-StPO, Bd. 1, 2. Aufl. 2023, § 102 Rn. 8; BGH, Beschl. v. 12.8.2015 – StB 8/15 = NStZ 2016, 370; vgl. auch Köhler, in: Schmitt/Köhler, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 68. Aufl. 2025, § 102 Rn. 2.

- des geringen Grads der Auffindewahrscheinlichkeit,
- der besonderen Eingriffstiefe
- sowie der weiteren möglichen Ermittlungsmethoden, die zur Wahrheitsermittlung hätten herangezogen werden können,

die Durchsuchung als unangemessen erscheinen lassen.<sup>4</sup>

In dem Beschluss des LG Arnsberg heißt es dazu:

„Erhöhte Anforderungen an die Begründung des Tatverdachts ergeben sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, insbesondere durch pauschale Angaben in einer anonymen Anzeige oder von zweifelhaften Zeugen. Bei der Begründung des für eine Durchsuchung erforderlichen, auf konkreten Tatsachen beruhenden Anfangsverdacht sind Angaben anonymer Hinweisgeber als Verdachtsquelle nicht generell ausgeschlossen; als Grundlage für eine stark in Grundrechtspositionen eingreifende Zwangsmaßnahme wie eine Durchsuchung kann eine anonyme Aussage aber nur genügen, wenn sie von beträchtlicher sachlicher Qualität ist oder mit ihr zusammen schlüssiges Tatsachenmaterial vorgelegt wurde [...].“

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [...] sind Angaben anonymer Hinweisgeber als Verdachtsquelle zur Aufnahme weiterer Ermittlungen dabei nicht generell ausgeschlossen. Ein solcher pauschaler Ausschluss widerspräche dem zentralen Anliegen des Strafverfahrens, nämlich der Ermittlung der materiellen Wahrheit in einem justizförmigen Verfahren als Voraussetzung für die Gewährleistung des Schuldprinzips. Bei anonymen Anzeigen müssen die Voraussetzungen des § 102 StPO im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten aber wegen der erhöhten Gefahr und des nur schwer bewertbaren Risikos einer falschen Verdächtigung besonders sorgfältig geprüft werden. Bei der Prüfung des Tatverdachts und der Verhältnismäßigkeitsabwägung sind insbesondere der Gehalt der anonymen Aussage sowie etwaige Gründe für die Nichtoffenlegung der Identität der Auskunftsperson in den Blick zu nehmen; *als Grundlage für eine stark in Grundrechtspositionen eingreifende Zwangsmaßnahme wie eine Durchsuchung kann eine anonyme Aussage nur genügen, wenn sie von beträchtlicher sachlicher Qualität ist oder mit ihr zusammen schlüssiges Tatsachenmaterial vorgelegt worden ist [...].*<sup>5</sup>

Da die vage Zeugenaussage zur Personifizierung der Beschuldigten untauglich war und da das anonyme Hinweisschreiben keine sachliche Qualität aufwies und auch eine falsche Verdächtigung nicht ausgeschlossen werden kann, bleibt nur eine bloße Vermutung übrig. Daher bestehen hier keine tatsächlichen Anhaltspunkte für einen konkreten Verdacht. Insbesondere rechtfertigt die Juso-Zugehörigkeit der Beschuldigten keine Annahme, dass sie aufgrund ihrer politischen Ansichten Straftaten begeht.

#### d) Aufgefundene Beweismittel

Es ist nicht bekannt, welches Ergebnis die Durchsuchung bei der Beschwerdeführerin ergeben hat. Angenommen es hätten sich Beweismittel dafür auffinden lassen, aus denen eine Beteiligung an den

<sup>4</sup> BVerfG, Beschl. v. 21.7.2025 – 1 BvR 398/24, Rn. 21.

<sup>5</sup> LG Arnsberg, Beschl. v. 1.8.2025 – 2 Qs 10/25, Rn. 26 f. (Hervorhebung nur hier) unter Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 14.7.2016 – 2 BvR 2774/14, Rn. 15–17 = StV 2017, 361; vgl. auch Köhler, in: Schmitt/Köhler, Strafprozeßordnung mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 68. Aufl. 2025, § 102 Rn. 15 f. m.w.N.; Hauschild, in: MüKo-StPO, Bd. 1, 2. Aufl. 2023, § 102 Rn. 12.

Sachbeschädigungen abzuleiten wäre. Dann stellt sich die Frage nach der *Verwertbarkeit der Beweismittel* im weiteren Strafverfahren.

Eine objektiv willkürliche Verletzung des § 102 StPO kann hier nicht unterstellt werden. Selbst nach dem Grundsatz des *hypothetischen Ersatzeingriffs* könnte dieser Verfahrensfehler nicht geheilt werden. Denn unter den gegebenen Voraussetzungen, d.h. ohne Anfangsverdacht gegen die Beschuldigte zum Zeitpunkt der Durchsuchungsanordnung, wäre kein alternatives Vorgehen denkbar, das zum Auffinden von Beweismitteln geführt hätte.<sup>6</sup>

Fraglich ist, ob hier eine *Abwägung* ein Beweisverwertungsverbot gebietet. Dabei sollte ein verteidigter Angeklagter bei Einführung des unrechtmäßig gewonnenen Beweismittels in die Hauptverhandlung der Verwertung ausdrücklich widersprechen.<sup>7</sup> Nicht jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften zieht ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich. Vielmehr ist diese Frage nach Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Die Annahme eines Verwertungsverbots schränkt die Wahrheitsermittlung ein, d.h. ein wesentliches Prinzip eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Verfassungsrechtlich ist ein Beweisverwertungsverbot dann angezeigt, wenn es sich um einen schwerwiegenden bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstoß handelt.<sup>8</sup>

Im Besprechungsfall ist nicht lediglich ein nachvollziehbarer Subsumtionsfehler begangen, sondern gezielt gegen die Beschuldigte ermittelt worden, wobei ein parteipolitische Interesse nicht ausgeschlossen werden kann<sup>9</sup>. Auch handelt es sich hier nur um einen Fall der leichten Kriminalität, sodass eine Bestrafung nicht im unabweisbaren öffentlichen Interesse läge. Dass eingangs das generelle Verfolgungsinteresse (Nr. 86 RiStBV) bejaht wurde, steht damit nicht im Widerspruch. Denn damit sind gewichtige Verfahrensverstöße mit unberechtigten Grundrechtseingriffen nicht gedeckt. Nach Abwägung (geschützter Privatbereich einerseits, staatlicher Strafanspruch andererseits) wird hier ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich möglicherweise aufgefunder Beweismittel befürwortet, wobei ein anderes Ergebnis ebenfalls vertretbar erscheint.

## 2. Verfahren vor und nach einer Durchsuchungsanordnung

### a) Antrag auf Durchsuchungsanordnung

Hat nach § 105 StPO der Ermittlungsrichter die Kompetenz für eine Durchsuchungsanordnung, so ist bei deren Erlass der Antrag der Staatsanwaltschaft aktenkundig zu machen. Dies kann dadurch geschehen, dass die Staatsanwaltschaft selbst den Antrag schriftlich stellt. Bei einem fernen mündlichen Antrag ist es erforderlich, dass der Staatsanwalt oder der befasste Ermittlungsrichter einen schriftlichen Vermerk über das Telefonat anfertigen.

Die bloße Übermittlung einer gegenüber der Polizei geäußerten Absicht der Staatsanwaltschaft, einen solchen Antrag stellen zu wollen, ist rechtsstaatlich unzureichend. Denn der Ermittlungsrichter entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Polizeibeamte sind als Ermittlungs Personen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG, § 161 Abs. 1 StPO) hingegen nicht antragsbefugt. Deren Anträge an

<sup>6</sup> BGH, Beschl. v. 21.4.2016 – 2 StR 394/15, Rn. 15 f. = NStZ-RR 2018, 131 = StV 2016, 539.

<sup>7</sup> Zur Widerspruchslösung vgl. BGH, Urt. v. 9.5.2018 – 5 StR 17/18, Rn 7 ff. = NStZ 2018, 737; BGH, Beschl. v. 27.2.1992 – 5 StR 190/91 = BGHSt 38, 214 (226) m.w.N.; BGH, Beschl. v. 11.9.2007 – 1 StR 273/07 = BGHSt 52, 38 (42 f.), jeweils m.w.N.

<sup>8</sup> Zur Abwägungslösung vgl. Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Aufl. 2023, Problem 26, m.w.N.

<sup>9</sup> Zu den politischen Hintergründen vgl. Kolter, LTO v. 9.9.2025: mögliche Befangenheit des ermittelnden Polizisten.

das Gericht können lediglich als Anregung für eine richterliche Nothandlung nach § 165 StPO ausgelegt werden.<sup>10</sup>

Zwar wäre es denkbar, dass die Polizei als Botin den Antrag der Staatsanwaltschaft an den Ermittlungsrichter übermittelt. Das wäre aber eine unzuverlässige Vorgehensweise, die mit den vorhandenen und gebräuchlichen Kommunikationsmöglichkeiten (Telefon und Email) nicht im Einklang stünde. Auch hätte es dazu einer eindeutigen Dokumentation in den Akten bedurft, um eine nachträgliche Überprüfung zu gewährleisten.

### b) Beschwerdefeststellung

Die nach § 304 Abs. 1 StPO statthafte Beschwerde gegen eine richterliche Durchsuchungsanordnung ist nach § 306 StPO bei dem Gericht, das sie erlassen hat, einzulegen, damit dies zunächst überprüft, ob der Beschwerde abgeholfen werden kann; andernfalls ist sie unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen, das dann darüber nach § 309 StPO entscheidet. Durch die Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt, § 307 Abs. 1 StPO.

So ist auch hier die am 28.2.2025 angeordnete Durchsuchung am 1.4.2024 durchgeführt worden. Die Beschwerde wurde am 3.4.2025 erhoben und am 9.7.2025 ergänzend begründet. Obwohl sich der Beschwerdegegenstand in der Hauptsache damit bereits erledigt hatte, ist die Beschwerde weiterhin zulässig, da ein Interesse der Beschwerdeführerin an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme besteht. Denn bei der Wohnungsdurchsuchung handelt es sich um einen tiefgreifenden Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 GG. Um effektiven Rechtsschutz gem. Art. 19 Abs. 4 GG zu gewähren, entfällt das Rechtsschutzbedürfnis für die Beschwerde gegen einen Durchsuchungsbeschluss trotz *prozessualer Überholung* nicht, zumal die vollzogene Maßnahme die Beschwerdeführerin noch weiterhin beeinträchtigen kann, falls die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln geführt hat.<sup>11</sup>

Das LG Arnsberg hat die Beschwerde für begründet erachtet und beschlossen, festzustellen, dass der angefochtene Durchsuchungsbeschluss des AG Arnsberg rechtswidrig war, und die Verfahrenskosten sowie die notwendigen Auslagen der Beschwerdeführerin der Staatskasse auferlegt.

### c) Verfassungsbeschwerde

In anderen Fällen ist auch die Beschwerde gegen eine Durchsuchungsanordnung erfolglos geblieben. Dann kann eine Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung von Art. 13 Abs. 1 GG erhoben und gerügt werden, die Gerichte hätten sich nicht hinreichend mit den besonderen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit einer Wohnungsdurchsuchung auseinandergesetzt, insbesondere wenn die Beschlüsse keine oder nur allgemeine, nicht einzelfallbezogene Überlegungen dazu enthalten. Wird mit der Verfassungsbeschwerde auch die Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG geltend gemacht, so ist insbesondere zu beachten, dass auch eine vorherige Anhörungsrüge zur Erschöpfung des Rechtsweges gem. § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG gehört.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> *Hauschild*, in: MüKo-StPO, Bd. 1, 2. Aufl. 2023, § 105 Rn. 6.

<sup>11</sup> BVerfG, Beschl. v. 30.4.1997 – 2 BvR 817/90, Rn. 54 = BVerfGE 96, 27.

<sup>12</sup> BVerfG, Beschl. v. 21.7.2025 – 1 BvR 398/24, Rn. 14.

#### IV. Bewertung

Das Beschwerdegericht hat zutreffend festgestellt, dass der Durchsuchungsbeschluss rechtwidrig war. Es sind hier Übereifer der Polizei und unkritische Rechtsanwendung des Ermittlungsrichters zusammengekommen. Die medial verstärkte Aufregung in der Öffentlichkeit bis hin zum nordrhein-westfälischen Landtag ist zwar als übertrieben anzusehen, hat aber dazu geführt, dass die Beschlüsse in die Rechtsprechungsdatenbank [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) eingestellt und damit zugänglich wurden.